

2562 034 1

Beglaubigte Abschrift.

V Blw 62/50

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Wilhelm C [REDACTED], O [REDACTED] Krs.J [REDACTED],

Antragsgegners, Beschwerdeführers und Be-
schwerdegegners, Rechtsbeschwerdeführers,

-vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

die verwitwete Josefine S e h [REDACTED] in O [REDACTED],

Antragstellerin, Beschwerdeführerin und
Beschwerdegegnerin, Rechtsbeschwerdegegnerin,

-vertreten in dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht durch
Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 7. November 1950,
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch und
der Bundesrichter Dr. Heck und Dr. Hueckinghaus beschlossen:

Unter Zurückweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in
den vorigen Stand gegen die Versäumung der Begründungsfrist
wird die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Be-
schluss des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 28. Juni 1950 auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen, dem Antragsgegner am 22. Juli 1950
zugestellten Beschluss hat das Oberlandesgericht unter Zurück-
weisung der Beschwerde des Antragsgegners einen zwischen die-
sen und der Antragstellerin geschlossenen notariellen Vertrag

1
vom 20. September 1946 gemäss ^{dann} Kontrollratsgesetz 45 und der Mil. Reg. VO. 84 genehmigt. Gegen diese Entscheidung hat der Antragsgegner mit einem von seinen Vertreter, Rechtsanwalt [REDACTED], unterzeichneten und an das Oberlandesgericht gerichteten Schriftsatz Rechtsbeschwerde eingelegt. Der Schriftsatz ist nach Weiterleitung durch das Oberlandesgericht am 1. August 1950 beim Obersten Gerichtshof eingegangen. Mit einem von dem Vertreter des Antragsgegners Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] unterzeichneten, ursprünglich gleichfalls mit der Anschrift des Oberlandesgerichts versehenen, dann aber in die Anschrift des Obersten Gerichtshofes verbesserten Schriftsatz vom 21. August 1950 hat der Antragsgegner die von ihm eingelegte Rechtsbeschwerde begründet. Diese Schrift ist erst am 5. September 1950 beim Obersten Gerichtshof eingegangen. Nach Hinweis auf den verspäteten Eingang hat der Antragsteller innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Begründungsfrist beantragt. Diesen Antrag hat er wie folgt begründet:

Rechtsanwalt [REDACTED] habe Fristen auf den 15. August und 20. August 1950 verfügt. Diese Fristen seien im Terminkalender des Anwalts notiert, die Beschwerde-Begründung sei auch rechtzeitig gefertigt und unterschrieben worden. Es habe sich nicht feststellen lassen, aus welchem Grunde die Begründungsschrift erst am 5. September 1950 beim Obersten Gerichtshof eingegangen sei. Die Kontrolle der Frist sei durch die verfügbaren Fristen und ihre Eintragung im Terminkalender gewährleistet gewesen. Sie sei unterblieben, weil Rechtsanwalt [REDACTED] an 17. August 1950 auf Urlaub gefahren sei und der Bürovorsteher P. [REDACTED] infolge plötzlicher Erkrankung nicht, wie dies vorgesehen gewesen sei, nach Beendigung seines Urlaubs am 21. August 1950 seinen Dienst im Büro wieder habe antreten können.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist nicht begründet, da die von Antragsgegner vorgetragenen Tatsachen die Versäumung der Begründungsfrist nicht als unabwendbar erscheinen lassen. Die von Rechtsanwalt [REDACTED] verfügten Fristen bezweckten offensichtlich nur eine Wiedervorlage der Akten oder eine Erinnerung

an den bevorstehenden Ablauf der Begründungsfrist. Eine Versäumung dieser Fristen durch die Angestellten des Rechtsanwalts [REDACTED] ist nicht ersichtlich, da die Begründungsschrift, die ein nach dem Ablauf dieser Fristen liegendes Datum trägt, nach den Angaben des Antragsgegners rechtzeitig gefertigt und von Rechtsanwalt [REDACTED] unterschrieben worden ist. Es trifft auch nicht zu, dass der Urlaubsantritt des Rechtsanwalts [REDACTED] und die Erkrankung des Bürovorstehers die Versäumung der Begründungsfrist unabwendbar zur Folge haben mussten. Rechtsanwalt [REDACTED] wurde während seines Urlaubs von dem gleichfalls vom Antragsgegner bevollmächtigten Rechtsanwalt, Dr. [REDACTED] vertreten. Dieser hat rechtzeitig die Begründungsschrift unterzeichnet, er hätte aber auch die erforderlichen Anweisungen geben müssen, um sicherzustellen, dass die Begründungsschrift vor Fristablauf beim Obersten Gerichtshof einging. Hierzu bestand umso mehr Anlass, als bei Fertigstellung der Begründungsschrift, am 21.8.1950, bereits bekannt war, daß der Bürovorsteher plötzlich erkrankt war, und die beiden Vertreter des Beschwerdeführers anscheinend irrtümlich davon ausgingen, dass die Frist zur Begründung der Beschwerde schon mit der Einreichung der Beschwerdeschrift beim Oberlandesgericht, also am 25. Juli 1950 begonnen habe, also am 25. August ablaufe, während sie tatsächlich erst mit dem Eingang der Beschwerdeschrift beim Obersten Gerichtshof begann, also erst am 1. September 1950 ablief. Angaben darüber, welche Anweisung Rechtsanwalt [REDACTED] gegeben hat, oder welche allgemeinen Anweisungen im Büro für die Überwachung solcher Frist bestand und wie deren Erfüllung sichergestellt war, enthält der Wiedereinsetzungsantrag nicht. Die Notierung einer Frist zur Vorlage der Akten reicht dazu nicht aus, wenn die Vorlage erfolgt ist. Jedenfalls genügt für eine Wiedereinsetzung nicht die Angabe, dass es sich im einzelnen nicht feststellen lasse, aus welchen Grunde die rechtzeitig gefertigte und unterschriebene Begründungsschrift erst am 5. September 1950 beim Obersten Gerichtshof eingegangen sei.



Die beantragte Wiedereinsetzung war somit zu versagen und, da die in § 5 Abs. 2 LVR. bestimmte Begründungsfrist versäumt ist, die Rechtsbeschwerde gemäss § 9 LVR. mit der Kostenfolge aus § 50 LVB. als unzulässig zu verwerfen.

gez. Dr. Pritsch

gez. Dr. Heck

gez. Dr. Hueckinghaus

Beglaubigt:

als Urkundsbeanter der Geschäftsstelle des
Bundesgerichtshofes